

Spaniens verwalterloses Verfahren für Kleinunternehmen

von Xavier Garcia Esteve*

Die spanische Unternehmensstruktur besteht im Wesentlichen aus Kleinunternehmen. Im Dezember 2022 wurden 93,41% der Unternehmen in Spanien als Kleinunternehmen eingestuft. 29,83% der Gesamtbeschäftigung entfallen auf diese Unternehmenskategorie¹. Auch Unternehmensinsolvenzen in Spanien betreffen hauptsächlich Kleinunternehmen. Allerdings hatten die bisher geltenden Verfahrensvorschriften aufgrund der fehlenden Flexibilität, der langen Verfahrensdauer und der hohen Kosten erhebliche negative Auswirkungen auf diesen Unternehmenstyp, die letztlich zur Liquidation der meisten Kleinunternehmen, zur Vernichtung vorhandener Werte und zu einer Reduzierung der Gläubigerbefriedigung führten.

Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, bestimmt die Richtlinie (EU) 1023/2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, dass die Mitgliedstaaten Verfahren einführen sollen, die den besonderen Anforderungen kleiner Unternehmen gerecht werden. Zu diesem Zweck wurde in Spanien mit dem Gesetz 16/2022 vom 05.09.2022 über die Reform des Insolvenzgesetzes ein spezielles Verfahren für Kleinunternehmen eingeführt, das am 01.01.2023 in Kraft trat.

Der spanische Gesetzgeber wollte zunächst die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission² festgelegte Definition des Kleinunternehmens übernehmen, hat sich aber nach erheblicher Kritik verschiedener Rechts- und Wirtschaftsexperten schließlich für die Definition der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ entschieden. Dies führt zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs des besonderen Verfahrens für Kleinunternehmen auf alle nat. oder jur. Perso-

nen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und im Vorjahr weniger als zehn Vollzeitbeschäftigte hatten sowie einen Umsatz von weniger als 700.000 Euro erzielten oder Verbindlichkeiten von weniger als 350.000 Euro auswiesen.

Verwendung von standardisierten Formularen und E-Plattformen

Das neue Verfahren für Kleinunternehmen wird als »Spezialverfahren« bezeichnet, obwohl es aufgrund der Anzahl der Fälle das vorherrschende Verfahren sein wird. Es ist als schnelles, einfaches und wirtschaftliches Verfahren konzipiert, das auf der Verwendung standardisierter Formulare basiert, die vom Schuldner oder von den Gläubigern über Internetplattformen ausgefüllt werden⁴ und die Kommunikation mit dem Gericht ermöglichen, wodurch die Verfahrensdauer verkürzt wird. Ebenso müssen Vorladungen, Erklärungen, Anhörungen und andere Verfahrenshandlungen per Videokonferenz erfolgen. Der Richter kann am Ende einer Verhandlung einen mündlichen Beschluss fassen, der audiovisuell aufgezeichnet wird und von dem die beteiligten Parteien eine Kopie erhalten.

Um eine rasche Verschlechterung der Vermögenssituation des Schuldners zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass alle Verwertungsmaßnahmen innerhalb von drei Monaten gem. einem vom Schuldner vorgelegten Verwertungsplan abgeschlossen werden müssen. Die Frist kann auf vier Monate verlängert werden. Der Schuldner muss den Zeitplan und die Form der vorgesehenen Verwertung des Vermögens begründen. Der Verwertungsplan muss über eine elektronische Plattform erstellt werden. Alle Vermögenswerte des Schuldners müssen detailliert aufgelistet werden und Bilder der Vermögenswerte müssen auf die Plattform hochgeladen werden. Über die Plattform werden die Bewerbung des Verkaufs, die Katalogisierung und der Verkauf der Vermögenswerte selbst nach kommerziellen und ertragsmaximierenden Kriterien

- 1 Statistiken, die Ende Dezember 2022 von der »Dirección General de Industria y de la Pequeña y Mediana Empresa (IPYME)« gem. der Definition von »Kleinunternehmen« in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 veröffentlicht werden. <http://www.ipyme.org/es-ES/ApWeb/EstadisticasPYME/Documents/CifrasPYME-diciembre2022.pdf> [abgerufen am 15.01.2023].
- 2 Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt definiert in Art. 2 ein Kleinunternehmen als »ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht überschreitet«.
- 3 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

- 4 E-Service für Kleinunternehmen: <https://www.administraciondejusticia.gob.es/-/servicio-electronico-de-microempresas-servicio>. Elektronische Plattform zur Vermögensabrechnung: https://aplicaciones.justicia.es/prweb/PRAAuth/app/electronic-asset-liquidation-platform_/NOKD_g1HBKFXZSRlWrbshof07BQ_At*/!STANDARD [abgerufen am 15.01.2023].

* Xavier Garcia Esteve ist Niederlassungsleiter von PLUTA in Spanien, er ist Rechtsanwalt, Finanzanalyst und Insolvenzverwalter.



Rechtsanwalt Xavier Garcia Esteve

organisiert. Der Verkauf der Vermögenswerte erfolgt dann durch regelmäßige Auktionen und in begründeten Fällen auch durch einen Direktverkauf mit geregelten Anforderungen.

Das Gesetz legt fest, dass der Schuldner selbst per E-Mail (mit Kopie an das Gericht) alle Mitteilungen an die Gläubiger versenden muss, wie z. B. die Beschlüsse zur Eröffnung des Verfahrens, zur Zulassung eines Vorschlags für einen Fortführungsplan oder zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens. Diese Regelung, die das Gericht zunächst von Verwaltungsarbeit entlastet, kann bei Schuldnern, die nicht über ausreichende Kapazitäten für diese Tätigkeiten verfügen, zu Problemen und Zwischenfällen führen.

Keine obligatorische Benennung von Experten (Insolvenzverwaltern) im Verfahren

Eines der umstrittensten Merkmale dieses Verfahrens ist, dass der Schuldner grundsätzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis behält und keine Verpflichtung besteht, einen Insolvenzverwalter oder einen anderen Sachverständigen zur Überwachung der Handlungen des Schuldners zu bestellen. Ziel dieser Regelung ist es, die Kosten des Verfahrens zu senken.

Unbeschadet dessen sieht das Verfahren für Kleinunternehmen die Möglichkeit vor, auf Antrag des Schuldners oder von Gläubigern, die mindestens 20% der Verbindlichkeiten repräsentieren, einen Insolvenzverwalter oder einen anderen Sachverständigen zu bestellen. So kann im Fall der Betriebsfortführung ein Insolvenzmediator zur Unterstützung bei den Verhandlungen über den Fortführungsplan bestellt werden. Ebenso kann ein Sanierungsexperte bestellt werden, der Handlungen des Schuldners unterbinden kann oder die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners übernimmt. Im Fall der Liquidation kann ein Insolvenzverwalter bestellt werden, der die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners übernimmt. Ebenso möglich ist die Bestellung eines Sachverständigen für die Bewertung des Unternehmens oder der Geschäftseinrichtung. Zusammenfassend gibt es jetzt also anstelle des bisherigen obligatorischen Insolvenzverwalters vier fakultative Spezialisten mit unterschiedlichen Bezeichnungen und Funktionen.

Die Person, die als Mediator, Sanierungsexperte, Insolvenzverwalter oder Sachverständiger für die Bewertung des Unternehmens bestellt werden soll, wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern bestimmt. Nur für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung durch das Gericht. Seine Vergütung wird ebenfalls vereinbart, es sei denn, die antragstellenden Gläubiger übernehmen freiwillig

seine Kosten; erfolgt keine Einigung, wird die Vergütung nach dem für Insolvenzverwalter geltenden Tarif festgelegt.

Haftungsverfahren

Die Reform der Insolvenzordnung führt auch zu wichtigen Änderungen in Bezug auf die Bestimmung der Haftung des Schuldners oder seiner Organe im besonderen Verfahren für Kleinunternehmen. Das insolvenzrechtliche Haftungsverfahren wird in diesen Fällen nur dann eröffnet, wenn innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eröffnung eines Liquidationsverfahrens ein begründeter Antrag gestellt wird von (i) dem Insolvenzverwalter, sofern ein solcher bestellt wurde; (ii) Gläubigern, die mindestens 10% der Verbindlichkeiten repräsentieren; oder (iii) den persönlich für die Schulden der Gesellschaft haftenden Gesellschaftern. Sollte der Schuldner jedoch in einem der vorgelegten Standardformulare einen schwerwiegenden Fehler gemacht oder falsche Unterlagen vorgelegt haben, kann jeder Gläubiger die Eröffnung des Haftungsverfahrens verlangen.

Schlussfolgerungen

Das Spezialverfahren für Kleinunternehmen ist in seinen Zielen ehrgeizig und stellt eine radikale Veränderung dar. Es führt ein IT-basiertes Verfahren unter Nutzung von Internetplattformen ein, mit dem die Dauer und die Kosten des Insolvenzverfahrens verkürzt werden sollen, ohne dass zwingend ein Insolvenzverwalter oder ein sonstiger Sachverständiger eingeschaltet werden muss. Der Schuldner selbst betreibt das Verfahren, und die Gläubiger sind in erster Linie für die Wahrung ihrer eigenen Interessen verantwortlich, wodurch eine stärkere Beteiligung und Überwachung des Verfahrens durch die Gläubiger unerlässlich ist.

Unserer Meinung nach wurde nicht genügend Zeit darauf verwendet, die Probleme bzw. möglichen Fehlentwicklungen des Verfahrens zu diskutieren und die elektronischen Plattformen, die für die ordnungsgemäße Funktion des Systems unerlässlich sind, rechtzeitig zu erstellen und zu testen. Außerdem wurde den Gerichten nicht genügend Zeit für die Umsetzung dieses Verfahrens eingeräumt. Zudem sind alle Experten sehr skeptisch, wenn es um eine positive Bewertung des neuen Spezialverfahrens für Kleinunternehmen ohne die obligatorische Einschaltung der Insolvenzverwalter geht, weil die Erfahrung und fachliche Kompetenz der Insolvenzverwalter unbestritten von großem Wert für Schuldner und Gläubiger waren und sind. <<